



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 5. JULI 2013

NR. 27

SEITEN 937–971



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 937 Aus den Verhandlungen
des Landrats
- 938 Einberufung

Regierungsrat

- 940 Erhaltung Wahl- und
Abstimmungsergebnisse
- 940 Medienmitteilung

Direktionen

*Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*

- 942 Medienmitteilung

Justizdirektion

- 943 Medienmitteilung
- 944 Amtliche Vermessung in den
Gemeinden; Orientierung

Gemeinden

- 945 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf

- 946 **Eigentumsübertragungen**

- 950 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 958 Auflage- und
Einspracheverfahren
- 958 Bauplanaufgaben

Offene Stellen

- 960 Sicherheitsdirektion Uri

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 961 Gerichtliches Verbot

Rechtsauskunft

- 961 Unentgeltliche Rechtsaus-
kunft des Urner Anwaltsver-
bandes

Gesetzgebung

Kanton

- 962 Verordnung über die
Pensionskasse Uri (Pensions-
kassenverordnung, PKV)
- 969 Verordnung über die
Vorsorge für Mitglieder des
Regierungsrates (Vorsorge-
verordnung, VVR)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 26. Juni 2013 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsidentin Marlies Rieder (bis zum Wahlgeschäft)
Landratspräsident Dr. Toni Moser, Bürglen (ab seiner Wahl)

1. Vereidigung als Mitglied des Landrats
 - 1.1 Nina Marty, Altdorf, wird als Nachfolgerin von Beatrice Bünter, Altdorf, als Mitglied des Landrats vereidigt.
2. Bestellung der Ratsleitung
 - 2.1 Die Ratsleitung für das Amtsjahr 2013/14 wird wie folgt gewählt:
 - a) Landratspräsident Dr. Toni Moser, Bürglen
 - b) Landratsvizepräsident Markus Holzgang, Altdorf
 - c) 1. Stimmzähler Christian Arnold, Seedorf
 - d) 2. Stimmzählerin Frieda Steffen, Andermatt
3. Ersatzwahl in eine ständige Kommission des Landrats bis zum Ende der 32. Legislaturperiode
 - 3.1 Dimitri Moretti, Erstfeld, wird als Ersatzmitglied in die landrätliche Kantonalbankkommission gewählt.
4. Sachgeschäfte
 - 4.1 Die Verordnung über die Pensionskasse Uri wird beschlossen.
 - 4.2 Die Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates wird beschlossen.
 - 4.3 Die Anpassungen der konzedierten Bruttoleistungen infolge Restwassersanierungen werden genehmigt.
 - 4.4 Die Rechnung der Urner Kantonalbank und der zugehörige Bericht für das Jahr 2012 werden genehmigt.
 - 4.5 Ein Nachtrags- und ein Zusatzkredit betreffs Beiträge an Reduktion Ammoniakemissionen werden beschlossen.
 - 4.6 Die Aufsichtsbeschwerde von Arnold und Michaela Dittli-Russi, Attinghausen, gegen den Regierungsrat des Kantons Uri, in Sachen Verkauf Stollenanlage Ripshausen, Erstfeld, wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass beim Verkauf der Stollenanlage Ripshausen dem Regierungsrat im Verfahren, insbe-

sondere bei der Ausschreibung und der Evaluation der Offerten, Mängel unterlaufen sind. Zuhanden des Regierungsrats werden verschiedene Empfehlungen verabschiedet.

5. Parlamentarische Vorstösse

5.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Postulat Alex Inderkum, Schattdorf, zu Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten. Das Postulat wird teilweise überwiesen.

5.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Motion Verena Walker, Wassen, zu Wintersichere Notstrasse Husen-Meindörfli
- Motion Pascal Blöchliger, Altdorf, für eine Standesinitiative zur Souveränität bei Wahlfragen
- Postulat Petra Simmen, Altdorf, zur Verordnung über die Pensionskasse, Artikel 13 (Freiwillige Überbrückungsrente)
- Parlamentarische Empfehlung Frieda Steffen, Andermatt, zu Zukunft der Bergheimatschule Gurtellen
- Interpellation Leo Brücker, Altdorf, zu Unternehmenssteuerreform III: Folgen für Uri
- Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu Rückführung von Asylanten
- Interpellation Christian Arnold, Seedorf, zu Agrarpolitik 2014 bis 2017 (AP 14–17)

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

6. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten vier Fragen.

Altdorf, 28. Juni 2013

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Einberufung

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 25. September 2013, 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse

1.1 Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

2. Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Aufhebung der Verordnung über das Skilehrer- und Bergführerwesen
Sicherheitskommission und Regierungsrat Beat Arnold, Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Schattdorf
3. Berichte des Regierungsrats
- 3.1 Bericht über das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE); Kenntnisnahme
Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
- 4.1 Interkantonale Geschäftsprüfungskommission des Konkordats Laboratorium der Urkantone
5. Parlamentarische Vorstösse
- 5.1 Motion Georg Simmen, Realp, zur Änderung von Artikel 93 der Geschäftsordnung des Landrats (Zweite Lesung); Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 5.2 Postulat David Imhof, Erstfeld, zu «Datenautobahn»: Breitbanderschliessung im Kanton Uri; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 5.3 Parlamentarische Empfehlung David Imhof, Erstfeld, zu Bahnarbeitsplätze Uri; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 5.4 Interpellation Pius Käslin, Flüelen, zur medizinischen Grundversorgung im Urserental; eventuelle Beratung
- 5.5 Interpellation Daniel Furrer, Erstfeld, zu Nutzung der Energiebezugsrechte aus dem Kraftwerk Lucendro; eventuelle Beratung
- 5.6 Interpellation Nicole Cathry, Altdorf, zu Alternative Finanzierungsmodelle Kantonsspital Uri; eventuelle Beratung
- 5.7 Interpellation Paul Jans, Erstfeld, zu Sicherstellung der Pendlerverbindungen; eventuelle Beratung
- 5.8 Interpellation Matthias Steinegger, Flüelen, zu Kantonsbahnhof Altdorf; eventuelle Beratung
6. Fragestunde

Regierungsrat

Erwahrung Wahl- und Abstimmungsergebnisse

In seiner Sitzung vom 25. Juni 2013 hat der Regierungsrat die Ergebnisse der kantonalen Wahl vom 9. Juni 2013 betreffs die Ersatzwahl ins Landgericht Uri und die kantonale Abstimmung vom 9. Juni 2013 zum Strassengesetz erwahrt.

Altdorf, 5. Juli 2013

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilung

Tief empfundenes Beileid des Regierungsrats

Am Montag, 1. Juli 2013, stürzte ein Helikopter der in Erstfeld basierten swiss helicopter group im Erstfeldertal ab. Dabei starben der Pilot, zwei Flughelfer und ein Passagier. Der Regierungsrat liess sich an seiner Sitzung vom 2. Juli 2013 über diesen Unfall informieren. Er drückt allen Angehörigen und Freunden der Todesopfer sein tief empfundenes Beileid aus. Allen Beteiligten, die als Helfer, Rettungs- und Untersuchungskräfte im Einsatz standen und stehen, dankt der Regierungsrat für ihren professionellen Einsatz.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Bruno Achermann, Flüelen, Feuerwehrrinspektor beim Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, ist am 1. August 1988 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllt somit am 31. Juli 2013 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat benützt die Gelegenheit, Bruno Achermann zum Dienstjubiläum zu gratulieren und ihm für die langjährige pflichtgetreue Arbeit im Dienst der Kantonsverwaltung zu danken.

Wahl von Michael Bissig, Seedorf, als Leiter Finanzfragen/Controlling in der Finanzdirektion

Der Regierungsrat hat lic. rer. pol. Michael Bissig, Seedorf, als Leiter Finanzfragen/Controlling in der Finanzdirektion gewählt. Michael Bissig übernimmt auch die Stellvertretung des Direktionssekretärs der Finanzdirektion. Der 38-Jährige wird seine Stelle im Oktober 2013 antreten.

Wahl von Ruth Briggs als zweite Stellvertreterin des Kantonsarztes

Der Regierungsrat hat Ruth Briggs, praktische Ärztin FMH, als zweite Stellvertreterin des Kantonsarztes gewählt. Die 42-jährige Fachärztin ist seit 2009 in der Centramed Gemeinschaftspraxis in Altdorf tätig. Ruth Briggs tritt am 1. August 2013 die Nachfolge von Dr. med. Toni Moser aus Bürglen an.

**Wasserversorgungsgenossenschaft Galtenäbnet;
Genehmigung der Statuten**

Der Regierungsrat hat die Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Galtenäbnet, Gemeinde Bürglen, genehmigt. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Galtenäbnet ist eine öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft. Sie bezweckt den Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen im Gebiet Galtenäbnet.

Kantonsbürgerrechte erteilt

Aufgrund des seit 2011 geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzes entscheidet neu der Regierungsrat anstelle des Landrats über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Dies kann erfolgen, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Gemeindebürgerrecht erteilt ist.

Der Regierungsrat hat folgenden Personen das Bürgerrecht des Kantons erteilt:

- Demir, Hamdi, wohnhaft in Altdorf
- Ananthavettivelu, Ragunath, wohnhaft in Altdorf
- Ananthavettivelu, Ramanan, wohnhaft in Altdorf
- Bajo geb. Jukic, Marina und Kinder, wohnhaft in Altdorf
- Crnjac, Stjepan und Crnjac geb. Marjanovic, Luca und Kinder, wohnhaft in Erstfeld
- Demir, Ilayda, wohnhaft in Altdorf
- Demir, Merve Müslüme, wohnhaft in Altdorf
- Lenzner, Horst Lebrecht und Lenzner geb. Rudnick, Ursula, wohnhaft in Schattdorf
- Martinovic, Dalibor und Martinovic geb. Didak, Josipa und Kinder, wohnhaft in Schattdorf
- Milosevic, Ivana, wohnhaft in Altdorf
- Nazipi, Visar, wohnhaft in Erstfeld
- Petrovic, Milorad und Petrovic geb. Jovanovic, Lidija und Kinder, wohnhaft in Altdorf

Altdorf, 25. Juni/2. Juli 2013

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Gesundheitsnetzwerk Uri: Kick-off-Veranstaltung

Um die medizinische Grundversorgung auch langfristig sicherzustellen, wird in Uri das Projekt «Gesundheitsnetzwerk Uri» gestartet. Im Rahmen dieses Projekts sollen umfassende und nachhaltige Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der medizinischen Grundversorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte entwickelt und umgesetzt werden. Dabei werden alle kantonalen Akteure einbezogen.

Der Urner Landrat hat am 22. Mai 2013 den Kredit für die Realisierung des Projekts «Gesundheitsnetzwerk Uri» beschlossen. Das Projekt wird in einer Co-Leitung von Stutz Consulting GmbH und dem Institut für soziokulturelle Entwicklung der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit in enger Zusammenarbeit mit der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion realisiert. Die Etablierung eines Gesundheitsnetzwerks Uri will dazu beitragen, die medizinische Grundversorgung und insbesondere die hausärztliche Versorgung in Uri langfristig und nachhaltig zu sichern. Damit dies gelingt, wird die medizinische Grundversorgung in den Kontext einer nachhaltigen regionalen Entwicklung gestellt: Die gebauten Infrastrukturen, die sozialen und politischen Strukturen sowie die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure werden bei der Suche nach lokal angepassten Lösungen berücksichtigt. Gemäss dem Motto: «Alle sind ein Teil der Lösung!» wird das Projekt «Gesundheitsnetzwerk Uri» unter Einbezug aller wichtigen Akteure partizipativ und interdisziplinär erarbeitet. So können Synergien optimal genutzt und gemeinsam mit den Akteuren innovative und flexible Lösungen entwickelt werden.

Mit einer Kick-off Veranstaltung am 26. September 2013 wird das Projekt offiziell gestartet. Ziel der Veranstaltung ist, den Teilnehmenden die Vision «Gesundheitsnetzwerk Uri» näher vorzustellen, sie zum Mitmachen zu motivieren sowie in einem ersten Schritt eine Situationseinschätzung der teilnehmenden Personen in Erfahrung zu bringen. Eingeladen werden u. a. die Einwohnergemeinden, die Ärzteschaft sowie Institutionen aus dem Gesundheitsbereich. Nach der Kick-off-Veranstaltung werden unter anderem mit den verschiedenen Akteuren Einzel- und Gruppengespräche geführt. Die Ergebnisse der Gespräche dienen als Grundlage, um anschliessend in Workshops konkrete Projektideen (Teilprojekte) zu entwickeln und diese schliesslich zur Umsetzungsreife zu bringen. Insgesamt wird für diese erste Phase mit einer Projektdauer von 18 Monaten gerechnet.

Justizdirektion

Medienmitteilung

Zivildiensteinsatz auf der Wasserplatte

Viel schwitzt die Zivi-Gruppe der Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz bei ihrem Einsatz auf der Wasserplatte in Silenen. Doch die Anstrengung lohnt sich. Die drohende Vergandung wird gestoppt und die Aufwertung dieses ökologisch wertvollen Gebietes kommt ein Stück weiter.

Der Kanton Uri ist nicht nur berühmt für seine Wildheuf Flächen! Auch auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche haben viele Trockenwiesen und -weiden eine hohe ökologische Qualität und nationale Bedeutung. Ein besonderes Bijou dieser Art ist das Gebiet Wasserplatten in Silenen. Dieses Gebiet liegt auf einer schön gelegenen Hangschulter hoch über dem Reusstal. Die etwas abgelegene Fläche umfasst rund 4 ha und wird zum kleineren Teil gemäht, zum grösseren Teil beweidet. In den letzten Jahren ist der Wald jedoch sukzessive vorgedrungen und auch auf den Weideflächen ist der Verbuschungsdruck vor allem durch Haselsträucher gross.

Wird die Nutzung nicht optimiert, so ist die landschaftliche und ökologische Qualität der Wasserplatte mittelfristig gefährdet. Im Rahmen der Umsetzung des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden hat der Kanton Uri daher die Initiative zur langfristigen Erhaltung und Aufwertung der Wasserplatte an die Hand genommen. In einem Pflege- und Nutzungskonzept hat das Amt für Raumentwicklung das ökologische Aufwertungspotenzial, die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung und das Nutzungspotenzial erhoben sowie die notwendigen Massnahmen zur Aufwertung festgehalten. In Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern sowie mit externer Unterstützung von Zivildienstleistenden wird nun die Umsetzung an die Hand genommen. Konkret heisst das: Entbuschen der extensiven Weiden, Zurückdrängen des Waldrandes, Optimierung der Weideführung sowie in einem nächsten Schritt die Sanierung von Trockenmauern.

In der zweiten Junihälfte ist ein Dutzend Zivis auf der Wasserplatte im Einsatz. Unter Leitung von Edy Epp aus Silenen wird geschwitzt für eine gute Sache. Dies nach 2012 bereits zum zweiten Mal. Und der Effekt ist klar sichtbar. Die teilweise überwucherte Wasserplatte wird Stück für Stück wieder zur wertvollen Kulturlandschaft mit wertvollen Lebensräumen. Dies zur Freude von Orchideen und Schmetterlingen.

Zivildienst-Gruppeneinsatz für die Biotoppflege

Die Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz SUS (www.umwelteinsatz.ch) organisiert seit 2006 Zivildiensteinsätze mit dem Schwerpunkt Biotoppflege. In Kleingruppen pflegen und fördern die Zivis national bedeutende Biotope. Sie werden von Fachleuten

betreut, wohnen zusammen in der Nähe des Einsatzgebietes und arbeiten 42 Stunden pro Woche in der und für die Natur. Die Arbeiten reichen vom Entbuschen von Trockenweiden über den Bau von Trockenmauern im Bündnerland bis zur Neophytenbekämpfung in Flachmooren und zur Förderung von Urner Wildheugebieten. 2013 werden rund 4000 Arbeitstage geleistet – dies vor allem im Berggebiet. Damit wird ein substanzieller Beitrag zur Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaften in den Alpen geleistet.

Informationen: Michael Dipner, Telefon 061 336 99 46 oder 079 595 97 29

Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung im Kanton Uri

Der Kanton Uri besitzt insgesamt gut 800 ha Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung. Der grössere Teil liegt im Sömmerungsgebiet und umfasst extensive Alpweiden sowie die berühmten Wildheuf Flächen. Auf der LN liegen rund 200 ha. Der Kanton hat den Verfassungsauftrag, diese Flächen ungeschmälert zu erhalten. Mittels Naturschutzverträgen wird die geeignete Bewirtschaftung mit dem Bewirtschafter vereinbart und entsprechend abgegolten. Bei stark vergandelten Flächen unterstützt der Kanton Ersteingriffe z.B. mit Gruppeneinsätzen.

Information: Thomas Zieger, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Telefon 041 875 28 92, http://www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=3669

Altdorf, 5. Juli 2013

Amt für Raumentwicklung

Amtliche Vermessung in den Gemeinden; Orientierung

Andermatt, Göschenen, Hospental, Realp und Wassen

In den Gemeinden Andermatt, Göschenen, Hospental, Realp und Wassen werden 2013/14 die Daten der amtlichen Vermessung mit einer periodischen Nachführung im gesamten Gemeindegebiet aktualisiert (Art. 24 VAV, SR 211.432.2).

Mit der periodischen Nachführung werden durch den beauftragten Geometer (SWR Geomatik AG, Altdorf) alle nicht erfassten nachführungspflichtigen Bestandteile der amtlichen Vermessung (Art. 5 VAV, SR 211.432.2) erhoben. Dies betrifft einerseits die Feststellung nicht nachgeführter Änderungen wie Neubauten, Anbauten, Abstellplätze, Strassen, etc. Andererseits werden natürliche Änderungen

wie Gewässerläufe, Waldrandabgrenzungen usw. aktualisiert. Die Änderungen werden im Siedlungsgebiet mit Begehungen erhoben. Ausserhalb des Siedlungsgebietes dienen in erster Linie aktuelle Orthofotos als Grundlage.

Die Feldarbeiten für die Feststellung der Änderungen und die Einmessung der geänderten Objekte starten im Juli 2013. Aus organisatorischen Gründen können die betroffenen Liegenschaftseigentümer über den genauen Zeitpunkt der Feldvermessung nicht orientiert werden. Die Kosten für die Erfassung meldepflichtiger Objekte (Bauten, Strassen, etc.) hat die Verursacherin / der Verursacher (i.d.R. Grundeigentümer/Grundeigentümerin) zu tragen (Art. 28 kant. Geoinformationsverordnung, RB 9.3431). Die Abrechnung erfolgt über die laufende Nachführung.

Die Aktualisierung der Objekte der amtlichen Vermessung kann zu Änderungen im Liegenschaftsbeschrieb der Grundstücke führen. Solche Flächenänderungen ziehen – grundbuchrechtlich gesehen – keine Rechtsfolgen nach sich.

Altdorf, 5. Juli 2013

Justizdirektion Uri
Der Kantonsgeometer

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf

Erblasser: Furger Xavier Alois, geboren am 21. Dezember 1947, wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, c/o Hotel Bahnhof, Rynächtstrasse 2, gestorben am 27. Juni 2013

Ablauf der Anmeldefrist: 5. August 2013

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Altdorf UR schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Altdorf, 5. Juli 2013

Gemeinderat Altdorf

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 357.1201, 2 631 m², Plan Nr. 19, Belmité, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Waltisberg Hermann

Erwerber:

Waltisberg Roger René, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Februar 2013

Attinghausen

Grundstück Nr.: 312.1203, 1 163 m², Plan Nr. 7, Haldi, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserin:

Wyrsh-Zurfluh Elisabetha Josefina Hermina, Mätteli, 6468 Attinghausen

Erwerberin:

Kempf-Wyrsh Elisabeth Josefina, Mätteli, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. Juni 1990, 6. Mai 1996

Grundstück Nr.: 312.1203, 1 163 m², Plan Nr. 7, Haldi, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude, Gartenanlagen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Kempf-Wyrsh Elisabeth Josefina, Mätteli, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Kempf-Wyrsch Franz, Mätteli, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. Juni 2013

Attinghausen

Grundstück Nr.: 720.1203, 19 m², Plan Nr. 5, Wehrheim, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Gisler-Stadler Walter Anton, Eygasse 15, 6460 Altdorf

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Januar 1991

Bürglen

Grundstück Nr.: 982.1205, 846 m², Plan Nr. 23, Vorder Wissenboden, Weide, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Meier-Arnold Ewald Josef, Vorderer Weissenboden 8, 6463 Bürglen

Erwerber:

Orglmeister-Bodenstorfer Gunthard Ernst Maria und Elisabeth, Sulzegg, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. November 1964

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1372.1206, 325 m², Plan Nr. 10, Mohrenkopf, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserin:

Lüscher Erika, Mohrenkopf 8, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Tanner Christa, Gotthardstrasse 29, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Juli 1994

Gurtnellen

Grundstück Nr.: 786.1209, 133 m², Plan Nr. 44, Hinter-Unterhütten, Acker, Wiese, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 807.1209, 13 645 m², Plan Nr. 46,

Unterhütten, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude; Grundstück Nr.: 813.1209, 12762 m², Plan Nr. 46, Fottigboden, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 830.1209, 12600 m², Plan Nr. 48, Rauft, Acker, Wiese, übrige vegetationslose Flächen; Grundstück Nr.: 889.1209, 16967 m², Plan Nr. 50, Richligen, Fels, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 901.1209, 105 m², Plan Nr. 50, Richligen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 903.1209, 208 m², Plan Nr. 50, Richligen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 904.1209, 312 m², Plan Nr. 50, Richligen, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 905.1209, 10193 m², Plan Nr. 50, Richligen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Walker-Tresch Albert, Richligen, 6482 Gurtnellen

Erwerber:

Walker Kilian, Richligen, 6482 Gurtnellen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. Juli 1988, 28. Februar 1997

Realp

Grundstück Nr.: 4.1212, 1446 m², Plan Nr. 2, Hinter Schmidigen, Acker, Wiese, geschlossener Wald

Veräusserer:

Zopp-Melotti Beat Bruno, Gotthardstrasse 80, 6490 Andermatt; Zopp-Nager Albert Beat, Ringstrasse 38c, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Januar 1999, 15. Januar 2004

Schattdorf

Grundstück Nr.: 546.1213, 54916 m², Plan Nr. 13, Siessberg, Acker, Wiese, Gebäude, Strasse, Weg, Weide, Bach, Kanal, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: D1569.1213, 75 m², Plan Nr. 53, Gampelen, Hütte, Stall und Nidler (unter einem Dach), (sog. Scheiberhütte oder Grosshütte), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 555.1213, $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1576.1213, 30 m², Plan Nr. 50, Oberfeld, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 555.1213, $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1577.1213, 22 m², Plan Nr. 50, Oberfeld, Hütte (Planzerhütte), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 555.1213, $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Scheiber Alois Walter

Erwerber:

Scheiber Karl Franz, Kellerberg 10, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. November 2012

Seedorf

Grundstück Nr.: D809.1214, 260 m², Plan Nr. 2, Grossried, Baurecht für Werkhalle, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 409.1214

Veräusserer:

Mamié-Peter René und Adelheid, Studenstrasse 19, 6462 Seedorf

Erwerber:

Mamié Simon, Eygasse 4, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. November 2006

Silenen

Grundstück Nr.: 1423.1216, 18845 m², Plan Nr. 61, Lungenberg, geschlossener Wald, Weide, Acker, Wiese, Geröll, Sand, übrige bestockte Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: 1427.1216, 100 m², Plan Nr. 61, Lungenberg, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Epp-Zraggen Josef

Erwerber:

Epp Josef Albert, Marktstrasse 9, 6436 Muotathal

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. Juni 1983, 8. Januar 2013

Unterschächen

Parzelle von 49 m², ab Grundstück Nr.: 905.1219, Plan Nr. 6, Urigen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 206.1219, Plan Nr. 4, Plan Nr. 6, Plan Nr. 9, Acherli, Breiten, Eggen, Urigen, Weidli, Äbnet, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen

Veräusserer:

Truschner-Arni Stefan Walter, Hotel Posthaus Urigen, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. September 1989, 27. April 1992

Altdorf, 5. Juli 2013

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 121 vom 26. Juni 2013, Seite 22

21. Juni 2013

HUBROL AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.678-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 5.6.2012, S. 0, Publ. 6703928). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Gotthard Recycling AG, in Schattdorf (CH-120.3.000.027-3), gemäss Fusionsvertrag vom 21.6.2013 und Bilanz per 31.12.2012. Aktiven von Fr. 107 776.51 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 900.– gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

21. Juni 2013

Unter Winkel AG,

in Flüelen, CH-150.3.000.290-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 94 vom 16.5.2011, S. 0, Publ. 6162780). Firma neu: *Unter Winkel AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 17.6.2013 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huber, Sarah, von Besenbüren, in Zürich, Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Huber, Jonas, von Besenbüren, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zingg, Hotz & Partner AG (170.3.002.248-8), in Zug, Liquidatorin.

21. Juni 2013

Viehzuchtgenossenschaft Attinghausen,

in Attinghausen, CH-120.5.001.308-3, Genossenschaft (SHAB Nr. 252 vom 30.12.2008, S. 31, Publ. 4805988). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger, Werner, von Attinghausen, in Attinghausen, Sekretär, mit

Kollektivunterschrift zu zweien; Püntener, Felix, von Erstfeld, in Attinghausen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wyrsh, Paul, von Attinghausen, in Attinghausen, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung; Arnold, Paul, von Spiringen, in Attinghausen, Mitglied und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herger, Max, von Attinghausen, in Attinghausen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung]; Kempf, Franz, von Isenthal, in Attinghausen, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung; Tresch, Konrad, von Silenen, in Attinghausen, Mitglied und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Huwyler, Kilian, von Bünzen, in Attinghausen, Mitglied und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zurfluh, Leo, von Attinghausen, in Attinghausen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

21. Juni 2013

Foto Aschwanden AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.844-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 29.6.2009, S. 34, Publ. 5096706). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Alpnach (neu firmierend: Beausoleil Finanz AG) im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

21. Juni 2013

Gotthard Recycling AG,

in Schattdorf, CH-120.3.000.027-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 91 vom 13.5.2009, S. 21, Publ. 5017896). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die HUBROL AG, in Altdorf UR (CH- 120.3.000.678-1), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 122 vom 27. Juni 2013, Seite 22

24. Juni 2013

Theiler Automobile GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.000.181-9, Seedorferstrasse 52, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.6.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Garage und den Handel mit Automobilen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, vermitteln, verwalten und verkaufen sowie alle mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhangstehenden Geschäfte tätigen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernah-

me: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung einen Teil der Aktiven und Passiven des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Theiler Automobile (CH-120.1.001.779-6), nämlich den Geschäftsbereich Garage und Autohandel sowie eine Werkhalle (ohne Privatwohnung) auf dem Grundstück D 2393.1201, Altdorf, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preis von höchstens Fr. 200000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Gemäss Erklärung vom 24.6.2013 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Theiler, Christof, von Werthenstein, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

24. Juni 2013

Gemeindewerke Erstfeld,

in Erstfeld, CH-120.8.001.843-3, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 207 vom 24.10.2012, S. 0, Publ. 6902488). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Betschart-Püntener, Roman, von Muotathal, in Erstfeld, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dittli-Baumann, Peter, von Gurtellen, in Erstfeld, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Geschäftsleitung mit Kollektivunterschrift zu zweien].

24. Juni 2013

Genossenschaft für ländliches Bauen des Kantons Uri (GLB Uri),

in Seedorf UR, CH-120.5.001.381-8, Genossenschaft (SHAB Nr. 84 vom 2.5.2011, S. 0, Publ. 6143758). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Furger, Paul, von Gurtellen, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steffen, Beat, von Willisau, in Andermatt, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung]; Gisler, Urs, von Schattdorf, in Schattdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Epp, Franz, von Silenen, in Schattdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

24. Juni 2013

Kran Dienste Arnold GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.021-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 93 vom 13.5.2011, S. 0, Publ. 6160548). Domizil neu: Steinmattstrasse 29b, 6460 Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Regli, Astrid, von Hospental und Bürglen UR, in Altdorf UR, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Karl, von Bürglen UR, in Altdorf UR,

Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 19 000.– und mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 19 000.–].

24. Juni 2013

SELL ANLAGENBAU AG,

in Andermatt, CH-400.3.034.455-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 44 vom 2.3.2012, S. 0, Publ. 6577296). [gestrichen: Gemäss Erklärung aller Gründer vom 2.8.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: thv AG (400.3.911.637-7), in Aarau, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 123 vom 28. Juni 2013, Seite 23

25. Juni 2013

Andermatt Swiss Alps AG,

in Andermatt, CH-120.3.002.283-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 44 vom 5.3.2013, S. 0, Publ. 7090602). Statutenänderung: 25.6.2013. Aktienkapital neu: Fr. 231 147 000.– [bisher: Fr. 42 000 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 231 147 000.– [bisher: Fr. 42 000 000.–]. Aktien neu: 231 147 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 42 000 Namenaktien zu Fr. 1 000.–]. Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 25.6.2013 werden Forderungen in der Höhe von Fr. 181 703 000 verrechnet, wofür 181 703 Namenaktien zu Fr. 1 000.– ausgegeben werden. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Cron, Raymond, von Basel, in Binningen, Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gebis, Markus, von Sevelen, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Murer, Adrian, von Beckenried, in Beckenried, Sekretär (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Niesslein, Dr. Gerhard, österreichischer Staatsangehöriger, in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Sawiris, Samih O., ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bauer, Hans-Peter, von Basel, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rey, Michel, von Zürich, in Küsnacht ZH, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 124 vom 1. Juli 2013, Seite 25

26. Juni 2013

Alpintherapie GmbH,

in Andermatt, CH-120.4.000.182-7, Bahnhofstrasse 10, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.6.2013.

Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Physiotherapiepraxis mit Gesundheits- und Sportmassagen sowie Osteopathie. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 24.6.2013 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Huber, Pascal, von Oberkulm, in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

26. Juni 2013

Fahrschule Herger Werner,

in Unterschächen, CH-120.1.003.121-5, Bielen, 6465 Unterschächen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Auto- und Motorrad-Fahrschule. Eingetragene Personen: Herger, Werner, von Spiringen, in Unterschächen, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Herger, Karin, von Spiringen, in Unterschächen, mit Einzelunterschrift.

26. Juni 2013

mountainwheels GmbH,

in Unterschächen, CH-120.4.000.183-5, Bielen, 6465 Unterschächen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.6.2013. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft besteht im Angebot und in der Führung von Touren mit Elektrogeräten wie SEGWAY und dergleichen, vorab im ländlichen Raum. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, Grundstücke erwerben, belasten und veräussern, Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 25.6.2013 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Herger-Herger, Werner Karl, von Spiringen, in Unterschächen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Herger-Herger, Karin, von Spiringen, in Unterschächen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

26. Juni 2013

RBH Gastro AG in Liquidation,

in Bauen, CH-120.3.001.802-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 03.02.2011, S. 17, Publ. 6015834). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

26. Juni 2013

Viehzuchtgenossenschaft Meien in Liquidation,

in Wassen, CH-120.5.001.360-0, Genossenschaft (SHAB Nr. 225 vom 18.11.2010, S. 16, Publ. 5900132). Die Liquidation ist beendet. Die Genossenschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 125 vom 2. Juli 2013, Seite 28

27. Juni 2013

CROWN OF ALPS AG,

in Andermatt, CH-120.3.000.153-7, c/o Ruedi Herger, Bodenstrasse 28, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26.6.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Outdoor-Aktivitäten, Programmierung und Vermarktung einer Internet-Plattform. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, per Brief oder Telefax. Gemäss Erklärung vom 26.6.2013 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Schürmann, Marc, von Sempach, in Zürich, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Birri, Stefan, von Zeihen, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

27. Juni 2013

G. Bosshard Immobilien AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.151-3, Flüelerstrasse 142, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24.6.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Veräusserung, die Verwaltung, die Vermietung, die Vermittlung, das Halten von Immobilien, die Planung und Erstellung von Bauten als

Bauherr oder Generalunternehmen sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften im Immobilienbereich. Sie erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Immobilien-Treuhand und Immobilien-Unterhalt, Hauswartung, Architektur und Gastronomie. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 1 000 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 1 000 000.–. Aktien: 1 000 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens G. Bosshard Unternehmungen (CH-120.1.000.180-6), in Altdorf UR, gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom 24.6.2013 und Übernahmebilanz per 31.12.2012 mit Aktiven von Fr. 73 545 141.– und Passiven von Fr. 66 975 839.–, wofür 1 000 Namenaktien zu Fr. 1 000.– ausgegeben und Fr. 5 569 302.– als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Bosshard, Georg, von Winterthur, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Bosshard, Pascal, von Winterthur, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Truvag Revisions AG (CH-100.9.786.346-8), in Luzern, Revisionsstelle.

27. Juni 2013

Gisler Druck AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.671-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 4.1.1999, S. 2). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Gamma Druck + Verlag AG, in Altdorf UR (CH-120.3.000.773-4), gemäss Fusionsvertrag vom 26.6.2013 und Bilanz per 31.12.2012. Aktiven von Fr. 614 746.84 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 781 705.74 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Gemäss Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten verfügt die übernehmende Gesellschaft über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang des Kapitalverlustes und der Überschuldung der übertragenden Gesellschaft. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

27. Juni 2013

Optiker Zeugin AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.865-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 30.5.1996, S. 3142). Statutenänderung: 25.6.2013. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Optikergeschäfts. Sie kann Liegenschaften erwerben

und veräussern sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen und alle Tätigkeiten ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Aktiven und Passiven der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma «M. Zeugin, Optiker-geschäfte», in Altdorf UR, zum Preis von höchstens Fr. 500 000.–]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 25.6.2013 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Egger Treuhand, in Stansstad, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier-Staub, Barbara Mathilda, von Menzingen und Wettingen, in Altdorf UR, Vizepräsidentin und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Meier, Barbara, von Wettingen]; Meier, Lukas Johannes, von Wettingen, in Luzern, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Meier, Lukas, in Altdorf UR].

27. Juni 2013

G. Bosshard Unternehmungen,

in Altdorf UR, CH-120.1.000.180-6, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 128 vom 6.7.2010, S. 27, Publ. 5712782). Vermögensübertragung: Der Geschäftsinhaber überträgt gemäss Vertrag vom 24.6.2013 Aktiven von Fr. 73 545 141.– und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 66 975 839.– auf die G. Bosshard Immobilien AG, in Altdorf UR (CH-120.3.000.151-3). Gegenleistung: 1 000 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1 000.– sowie eine Gutschrift von Fr. 5 569 302.– Das Einzelunternehmen wird im Handelsregister gelöscht.

27. Juni 2013

Gamma Druck + Verlag AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.773-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 19.6.2013, S. 0, Publ. 927101). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Gisler Druck AG, in Altdorf UR (CH- 120.3.000.671-2), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Altdorf, 5. Juli 2013

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Güterweg Tellsplatte–Unter Axen, Gemeinde Sisikon

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LWG) vom 29. April 1998 sowie Artikel 12 und 12a–12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 wird das Projekt «Güterweg Tellsplatte –Unter Axen, Gemeinde Sisikon» auf dem Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt. Das Projekt umfasst folgende Arbeiten:

- Neubau eines Güterweges zwischen Tellsplatte und Unter Axen
- Ausbau des bestehenden Bewirtschaftungsweges zwischen Unter Axen und Steiweid

Gegen die voraussichtliche öffentliche Finanzhilfe kann innert 30 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Altdorf, 5. Juli 2013

Amt für Landwirtschaft

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Heinzer-Zraggen Simon und Franziska, Besslerweg 7, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Balkon
Bauplatz: Besslerweg 7, Parzelle 734
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Bächinger Werner, Blumenweg 3, Andermatt
Bauvorhaben: Neubau Garage mit Autounterstand
Bauplatz: Blumenweg 1/3, Parzelle L 267/268.1202
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gisler Hans Anton, Breitengasse 4, Bürglen
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Obere Ringstrasse 6, Parzelle L1987.1213
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Fedier Jonas, Talweg 25, Bristen
Bauvorhaben: Anbau Nebengebäude
Bauplatz: Hälteli, Bristen, Parzelle L 1343.1216
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, Altdorf,
v.d. Wanderwegfachstelle Uri
Bauvorhaben: Ersatz Brücke Griessertal durch Furt
Bauplatz: Alt Stafel - Griessertal, Maderanertal, Bristen, Parzelle L 1795.1216
Bemerkungen: Anlage ausserhalb der Bauzone, Planeinsicht bei der
Gemeindekanzlei Silenen
- Bauherrschaft: Wipfli-Zraggen René und Irene, Kirchstrasse 71, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Kirchstrasse 71, Parzelle L 887.1216
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: IG Biel bewegt, p.A. Arnold Hansueli, Stämpfig 33,
Attinghausen
Bauvorhaben: Klettersteig Nossen, Biel
Bauplatz: Fruttstägen, Parzelle 531

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion Uri

Das Amt für Kantonspolizei sucht für die Abteilung Schwerverkehrszentrum in Erstfeld per 1. Oktober 2013 oder nach Vereinbarung zwei

kaufmännische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (50 %)

Aufgabenbereich: selbstständige Abwicklung beim Inkassobereich sowie im Kreditkartenwesen; allgemeine Sekretariatsaufgaben inkl. Telefon- und Schalterdienst, zum Teil in Fremdsprachen; Unterstützung im Bereich EDV im internen Rapportierungssystem; Mithilfe nach Anweisung im Rapportierungswesen; Führen von Statistiken.

Anforderungen: abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Ausbildung; Flair für Zahlen und technisches Verständnis; gute Sprachkenntnisse F/I/E; sehr gute MS-Office Anwenderkenntnisse; gute Umgangsformen und Kommunikationsfähigkeit; Bereitschaft zu unregelmässigen Arbeitszeiten.

Wir bieten: eine gründliche Einarbeitungszeit; einen attraktiven Arbeitsplatz mit moderner Infrastruktur; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis zum 22. Juli 2013 an das Amt für Kantonspolizei, Alois Marty, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Alois Marty, Telefon 041 875 27 11, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 5. Juli 2013

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen des Eigentümers wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:
Das Befahren des Grundstücks L926.1213, Schattdorf, wird Unberechtigten gerichtlich verboten.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 5. Juli 2013 (LGP 13 151)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 11. Juli 2013, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 73 73

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

2.4221**Kanton****VERORDNUNG****über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung, PKV)**

(vom 26. Juni 2013)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation, den Versicherungskreis und die Finanzierung der Pensionskasse Uri (PK Uri).

Artikel 2 Zweck und Rechtsform der PK Uri

¹Die PK Uri bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

²Sie ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

³Sie ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Altdorf.

2. Abschnitt: Organisation**Artikel 3** Organe

Organe der PK Uri sind die Kassenkommission und die Kassenverwaltung.

¹ SR 831.40

² RB 1.1101

2.4221**Artikel 4** Kassenkommission

¹Die Kassenkommission ist das oberste Organ. Sie leitet die PK Uri, übt die Aufsicht über die Kassenverwaltung aus und erlässt die notwendigen reglementarischen Bestimmungen.

²Die Kassenkommission ist zuständig, sämtliche Belange der PK Uri zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 5 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Kassenkommission besteht aus zehn Mitgliedern, die sich paritätisch aus dem Kreis der Arbeitgebenden und aus dem Kreis der versicherten Personen zusammensetzen.

²Der Regierungsrat wählt die fünf Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgebenden. Diese sind Mitglieder der exekutiven Instanz der Arbeitgebenden, die der PK Uri angehören.

³Die versicherten Personen wählen die fünf Mitglieder aus dem Kreis der versicherten Personen. Die Kassenkommission erlässt dazu ein Wahlreglement.

⁴Die Mitglieder der Kassenkommission werden auf die für die ständigen Kommissionen des Regierungsrats geltende Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar.

⁵Die Kassenkommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird in der Regel alle zwei Jahre abwechselnd aus dem Kreis der Arbeitgebenden und aus dem Kreis der versicherten Personen gebildet.

Artikel 6 Kassenverwaltung

Zusammensetzung, Anstellung und Aufgaben der Kassenverwaltung regelt die Kassenkommission.

Artikel 7 Aufsicht

Die für den Kanton Uri zuständige BVG-Aufsicht übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

3. Abschnitt: Zugehörigkeit und versicherter Lohn**Artikel 8** Obligatorische Zugehörigkeit zur PK Uri

¹Obligatorisch bei der PK Uri zu versichern sind die Behördenmitglieder und das Personal des Kantons Uri, der Einwohnergemeinden und der öffentlichen Schulen, soweit sie versicherungspflichtig sind.

²Das Personal selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten des kantonalen Rechts ist obligatorisch zu versichern, soweit es die besondere Gesetzgebung vorsieht.

2.4221

³Für die Mitglieder des Regierungsrats regelt der Landrat das Nähere durch Verordnung.

Artikel 9 Fakultative Zugehörigkeit zur PK Uri

¹Die Kassenkommission kann mit weiteren Arbeitgebenden, die im öffentlichen Interesse tätig sind, einen Anschlussvertrag abschliessen.

²Diese angeschlossenen Arbeitgebenden haben ihr gesamtes versicherungspflichtiges Personal bei der PK Uri zu versichern, vorbehalten bleibt Absatz 3.

³Der Anschlussvertrag kann vorsehen, dass die oder der Arbeitgebende klar umschriebene Gruppen von Personal bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert. Diese Gruppe muss im Anschlussvertrag definiert werden.

⁴Die versicherten Personen bzw. die Rentnerinnen und Rentner der angeschlossenen Arbeitgebenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die versicherten Personen bzw. die Rentnerinnen und Rentner der obligatorisch zur PK Uri zugehörenden Arbeitgebenden.

Artikel 10 Versicherter Lohn und Koordinationsabzug

¹Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)³, vermindert um einen von der Kassenkommission festgelegten Koordinationsabzug. Dieser Betrag entspricht mindestens 75 Prozent und höchstens 100 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht versichert.

²Wird der bei der PK Uri anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erworben, vermindert sich der Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³Bei teilinvaliden versicherten Personen entspricht der Koordinationsabzug höchstens jenem gemäss Absatz 1, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt.

4. Abschnitt: **Ordentliche Finanzierung**

Artikel 11 Ordentliche Beiträge

¹Arbeitgebende und versicherte Personen entrichten der PK Uri folgende Beiträge, welche in Prozenten des versicherten Lohns angegeben sind:

³ SR 831.10

2.4221

Massgebendes Alter	Versicherte Personen	Arbeitgebende
18-24	0,8	0,9
25-31	7,8	8,1
32-41	9,8	11,1
42-51	11,3	14,6
52-58	11,8	21,1
59-62	11,8	17,1
63-65	10,8	11,1

²Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³Die Arbeitgebenden leisten an die PK Uri zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von 0,5 Prozent des versicherten Lohns.

⁴Die Kassenkommission bestimmt im Reglement über die PK Uri (PKR) für jede Altersgruppe, wie die Beiträge gemäss Absatz 1 aufzuteilen sind in:

- a) Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften (Beiträge für das Alter);
- b) Beiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen; und
- c) allfällige Teuerungsbeiträge.

Artikel 12 Anpassung der Beiträge

¹Bei ungünstigem Risikoverlauf kann die Kassenkommission das Total der ordentlichen Beiträge um 0,2 Prozent des versicherten Lohns für Arbeitnehmende und um 0,3 Prozent des versicherten Lohns für Arbeitgebende erhöhen.

²Bei einer Senkung des Umwandlungssatzes kann die Kassenkommission die ordentlichen Beiträge ab dem massgebenden Alter 25 erhöhen. Die Erhöhung muss nicht in allen Altersklassen die gleiche sein, muss aber im Total zu Zusatzkosten für Arbeitnehmende und Arbeitgebende führen, welche über alle Versicherten der PK Uri grundsätzlich gleich hoch sind. Diese Kontrollrechnung wird an einem Stichtag gemacht, und die gesamten Mehrkosten werden dabei in Prozenten der Summe der versicherten Löhne der beitragspflichtigen Personen ab dem massgebenden Alter 25 ausgedrückt. Die so berechneten Kosten aller Erhöhungen dürfen, für Arbeitnehmende und Arbeitgebende zusammen, im Total 2 Prozent nicht übersteigen.

³Allfällige Teuerungsbeiträge werden dem Teuerungsfonds zugewiesen. Erreicht dieser die im Reglement festgelegte Höhe, reduziert sich das Total der ordentlichen Beiträge um allfällige Teuerungsbeiträge.

⁴Werden Sanierungsbeiträge erhoben (Art. 14), reduziert sich das Total der ordentlichen Beiträge um allfällige Teuerungsbeiträge.

2.4221**Artikel 13** Freiwillige Überbrückungsrente

Sieht die PK Uri bei vorzeitigem Altersrücktritt eine freiwillige Überbrückungsrente vor, tragen Arbeitgebende die vollen Kosten bis zu einer Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersrente der zwischen der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente ihrer ehemaligen versicherten Personen.

5. Abschnitt: Ausserordentliche Finanzierung/Sanierung**Artikel 14** Sanierungsbeiträge

¹Wenn der Deckungsgrad der PK Uri am Stichtag (Art. 17) mutmasslich weniger als 100 Prozent beträgt, erhebt die PK Uri ab dem Folgejahr Sanierungsbeiträge.

²Es werden insgesamt folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen ab dem massgebenden Alter 25 erhoben:

- | | |
|--|---|
| a) bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher | mindestens 3 Prozent,
höchstens 4 Prozent; |
| b) bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher | mindestens 4 Prozent,
höchstens 5 Prozent; |
| c) bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher | mindestens 5 Prozent,
höchstens 7 Prozent; |
| d) bei einem Deckungsgrad von unter 90 Prozent | 7 Prozent. |

³Die Sanierungsbeiträge gehen je zur Hälfte zulasten der Arbeitgebenden und der versicherten Personen.

Artikel 15 Minderverzinsung der Altersguthaben

¹Werden Sanierungsbeiträge (Art. 14) erhoben, muss eine Minderverzinsung der Altersguthaben erfolgen. Eine Minderverzinsung bedeutet, dass der Zinssatz kleiner ist als der BVG-Mindestzinssatz.

²Der Zinssenkungssatz (Reduktion unter den BVG-Mindestzinssatz) beträgt mindestens 0,25 Prozentpunkt und maximal 1 Prozentpunkt.

³Der Zinssenkungssatz darf nicht höher sein als der BVG-Mindestzinssatz.

Artikel 16 Sanierungsbeteiligung durch Arbeitgebende

¹Erfolgt eine Minderverzinsung, erbringen die Arbeitgebenden in jedem Kalenderjahr der Minderverzinsung eine Sanierungsbeteiligung.

²Die Beteiligung wird für jeden Arbeitgebenden separat ermittelt und ent-

2.4221

spricht dem Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der am 31. Dezember des Vorjahrs vorhandenen Freizügigkeitsleistungen der versicherten Personen des entsprechenden Arbeitgebenden mit dem Zinssenkungssatz (Art. 15) multipliziert wird.

Artikel 17 Stichtag und Dauer der Sanierung

¹Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads gilt der 30. November.

²Sanierungsmassnahmen werden jeweils für ein ganzes Kalenderjahr beschlossen und gelten für das folgende Kalenderjahr.

³Sobald am 30. November ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem Folgejahr abzusetzen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Artikel 18** Rechtspflege

¹Streitigkeiten zwischen der PK Uri, Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten entscheidet das Obergericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)⁴.

²Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

³Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

⁴Vor Klageeinreichung kann die Kassenkommission um Vermittlung angerufen werden.

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Pensionskasse Uri (PKV)⁵ wird aufgehoben.

Artikel 20 Änderung bisherigen Rechts

Die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)⁶ wird wie folgt geändert:

⁴ RB 2.2345

⁵ RB 2.4221

⁶ RB 2.4211

2.4221**Artikel 20 Absatz 1 und 5**

¹Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr nach der Regelung über die Pensionskasse Uri. Lehrpersonen haben das angefangene Schuljahr in der Regel zu beenden.

⁵Der Regierungsrat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, auf deren Wunsch gemäss der Regelung über die Pensionskasse Uri in den Ruhestand versetzen.

Artikel 21 Dauernde volle Arbeitsunfähigkeit

Das Arbeitsverhältnis endet, sobald die oder der Angestellte eine volle Invalidenrente gemäss der Regelung über die Pensionskasse Uri beanspruchen kann.

Artikel 64 Personalvorsorge

Die Angestellten sind verpflichtet, nach der Regelung über die Pensionskasse Uri der Pensionskasse Uri beizutreten.

Artikel 21 Übergangsbestimmung

¹Für Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die unter der Verordnung vom 30. September 1992 oder unter der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Pensionskasse Uri entstanden sind, gilt jenes Recht, unter dem der Anspruch entstanden ist.

²Für die Ausrichtung von Teuerungszulagen gilt für alle Rentnerinnen und Rentner das neue Recht.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Landratspräsident: Dr. Toni Moser
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 5. Juli 2013

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Oktober 2013

2.3325**Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates
(Vorsorgeverordnung, VVR)**

(vom 26. Juni 2013)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die amtierenden und, im Rahmen der freiwilligen Versicherung, für die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrats.

Artikel 2 Zugehörigkeit zur Pensionskasse Uri

¹Die Mitglieder des Regierungsrats sind obligatorisch bei der Pensionskasse Uri zu versichern.

²Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem das Regierungsratsmitglied sein Amt antritt und endet mit dem Tag, an dem es aus dem Amt ausscheidet. Vorbehalten bleibt die freiwillige Weiterführung der Versicherung.

³Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, haben die Mitglieder des Regierungsrats im Verhältnis zur Pensionskasse Uri die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen versicherten Personen.

Artikel 3 Versicherter Lohn und Koordinationsabzug

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreshonorar gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Nebenamtsverordnung² samt dem 13. Monatslohn und den Teuerungszulagen, vermindert um den vollen Koordinationsabzug der Pensionskasse Uri.

Artikel 4 Zusätzliche Altersgutschriften und deren Finanzierung

¹Zusätzlich zu den Altersgutschriften gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse Uri wird dem Mitglied des Regierungsrats in der Pensionskasse Uri eine jährliche zusätzliche Altersgutschrift auf sein Altersguthaben gutgeschrieben. Während den ersten acht Amtsjahren sind es 15 Prozent, während den nächsten vier Amtsjahren 11,5 Prozent des versicherten Lohns.

²Der Kanton entrichtet der Pensionskasse Uri monatlich die gesamten Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften.

¹ RB 1.1101

² RB 2.2251

2.3325**Artikel 5** Höhe der Invalidenrente und Finanzierung der Risikoleistungen

¹Die ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes im Rücktrittsalter 64 gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse Uri mit dem massgebenden Altersguthaben. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 64. Altersjahrs entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

²Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das das Mitglied des Regierungsrats bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung von zwölf Amtsjahren oder bis zur Vollendung des 64. Altersjahrs allenfalls noch fehlenden Altersgutschriften und zusätzlichen Altersgutschriften. Die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b dieses Absatzes für die bis zur Vollendung des 64. Altersjahrs fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht 1,5 Prozent.

³Die Pensionskasse Uri setzt die Risikobeiträge nach den Bestimmungen der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)³ fest.

Artikel 6 Eintrittsleistung und freiwillige Leistungen der Versicherten

Für die Eintrittsleistungen und die freiwilligen Eintrittsleistungen der Mitglieder des Regierungsrats gelten die Bestimmungen der Pensionskasse Uri. Die freiwillige Eintrittsleistung darf aber die Invalidenrente gemäss Artikel 5 auf höchstens 60 Prozent des versicherten Lohns erhöhen.

Artikel 7 Freiwillige Versicherung

¹Scheidet das Mitglied vor Vollendung des 58. Altersjahrs aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Scheidet das Mitglied nach Vollendung des 58. Altersjahrs und vor Vollendung des 65. Altersjahrs aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Altersleistungen nicht verlangt.

²Die Versicherung kann nur freiwillig weitergeführt werden, wenn der neue Arbeitgebende zustimmt. Der während der freiwilligen Versicherung geltende versicherte Lohn wird auf der Basis des neuen AHV-Lohns berechnet, entspricht aber höchstens dem versicherten Lohn eines amtierenden Regierungsratsmitglieds.

³Wird die Versicherung bei der Pensionskasse Uri freiwillig weitergeführt, so haben die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrats die gesamten Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen nach der Verord-

³ RB 2.4221

2.3325

nung über die Pensionskasse Uri (PKV)⁴ und nach Artikel 4 und 5 auf Basis des neuen versicherten Lohns solange zu entrichten, bis sie zwölf Amtsjahre vollendet hätten. Auf all diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)⁵ kein Alterszuschlag von 4 Prozent. Während dieser Zeit werden ihrem Altersguthaben neben den Zinsen sowohl die Altersgutschrift nach den Bestimmungen der Pensionskasse Uri als auch die zusätzliche Altersgutschrift gemäss Artikel 4, beides berechnet auf Basis des neuen versicherten Lohns, gutgeschrieben.

⁴Nach Ablauf von zwölf hypothetischen Amtsjahren entrichten die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrats Risikobeiträge, welche von der Pensionskasse Uri festgelegt werden. Das Altersguthaben wächst dann nur noch um die jährlichen Zinsen.

⁵Die freiwillige Versicherung endet auf Wunsch des ehemaligen Mitglieds des Regierungsrats, spätestens jedoch bei Tod, Invalidität oder bei Vollendung des 65. Altersjahrs.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. Mai 2000 über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates wird aufgehoben.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Für ehemalige Mitglieder des Regierungsrats, deren Rechtsanspruch unter der Verordnung vom 4. November 1963, unter der Verordnung vom 10. Mai 1976 oder unter der Verordnung vom 24. Mai 2000 begründet wurde, gilt jenes Recht, unter dem der Rechtsanspruch entstanden ist.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Landratspräsident: Dr. Toni Moser

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 5. Juli 2013

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Oktober 2013

⁴ RB 2.4221

⁵ SR 831.42

AZA 6460 Altdorf

